

Satzung der Ortsgemeinde Gusenburg
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 01. April 2019

Der Ortsgemeinderat Gusenburg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz verantwortlich sind,
2. Antragsteller,
3. wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
4. wer ein Verfügungsrecht nach § 13 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gusenburg erwirbt,
5. wer ein Nutzungsrecht nach § 14 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gusenburg erwirbt,
6. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
7. mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.12.2015 außer Kraft.

Gusenburg, 01.04.2019

Josef Barthen, Ortsbürgermeister



Anlage

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Gusenburg vom 01. April 2019

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 400,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 400,00 € |
| 3. Überlassung einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (nur Pflege) | 3.000,00 € |
| 4. Überlassung einer Friedbaumgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (inklusive Namenstafel) | 750,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr und Grabstelle | 24,00 € |
| 2. Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte (Doppelkammer in Urnenwand) für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 900,00 € |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer bei späterer Beisetzung je Jahr | 45,00 € |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 450,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 100,00 € |
| Wahlgräber
(für die vor dem 01.03.2002 zur Verfügung gestellten Wahlgräber, § 27 der Friedhofssatzung) | 450,00 € |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche	80,00 €
b) einer Urne	80,00 €
je Bestattung	

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.